

Ergeht an:

alle Standesämter und Standesamts- und  
Staatsbürgerschaftsverbände

**per E-Mail**

**Referat Personenstand,  
Veranstaltung, Innerer Dienst**

Bearb.: Mag. Rita Hirner  
Tel.: +43 (316) 877-2092  
Fax: +43 (316) 877-2123  
E-Mail: [abteilung3@stmk.gv.at](mailto:abteilung3@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03-1.0-10/2020-45

Graz, am 04.05.2020

Ggst.: COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), zur Information übermittelt.

Im Hinblick auf Trauungen werden folgende Bestimmungen der Verordnung ausdrücklich angeführt:

**1. Öffentliche Orte:**

**§ 1.**

- (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- (2) Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

**2. Gastgewerbe:**

**§ 6.**

- (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr – Dienstag zusätzlich von 12:30 bis 14:00 Uhr und nach Terminvereinbarung für Sie erreichbar

Telefonischer Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12:30 bis 16:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG IBAN AT37 5600 0201 4100 5201 • BIC HYSTAT2G

### 3. Veranstaltungen:

#### § 10.

(1) Veranstaltungen **mit mehr als 10 Personen sind untersagt.**

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, **Hochzeiten**, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse.

(4) Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 1 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. **Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss darüber hinaus pro Person eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.**

### 4. In Kraft treten und außer Kraft treten

#### § 13.

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des **30. Juni 2020** außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Rita Hirner  
(elektronisch gefertigt)

**Angeschlagen am 04.05.2020**

**Abgenommen am \_\_\_\_\_**